

# Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Bebauungsplan Nr. 718.01 „Autowaschstraße Metallstraße“

in Velbert

## Ausgangslage/Aufgabenstellung

Die Stadt Velbert stellt den Bebauungsplan Nr. 718.01 „Autowaschstraße Metallstraße“ auf. Der Plan steht unmittelbar von dem Satzungsbeschluss. Im Rahmen des Planverfahrens soll aus Gründen der Verfahrenssicherheit die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange gutachterlich beurteilt werden.

Die Vorhabenfläche befindet sich unmittelbar östlich der Abfahrt Velbert-Zentrum der A 535 und direkt angrenzend an den Parkplatz eines Baumarktes. Westlich grenzen hinter dem Panoramaradweg große gewerblich genutzte Flächen mit hohem Verkehrsaufkommen an, die über die gleiche Zufahrt angefahren werden wie der Baumarkt (Abbildung 1 und Abbildung 2).

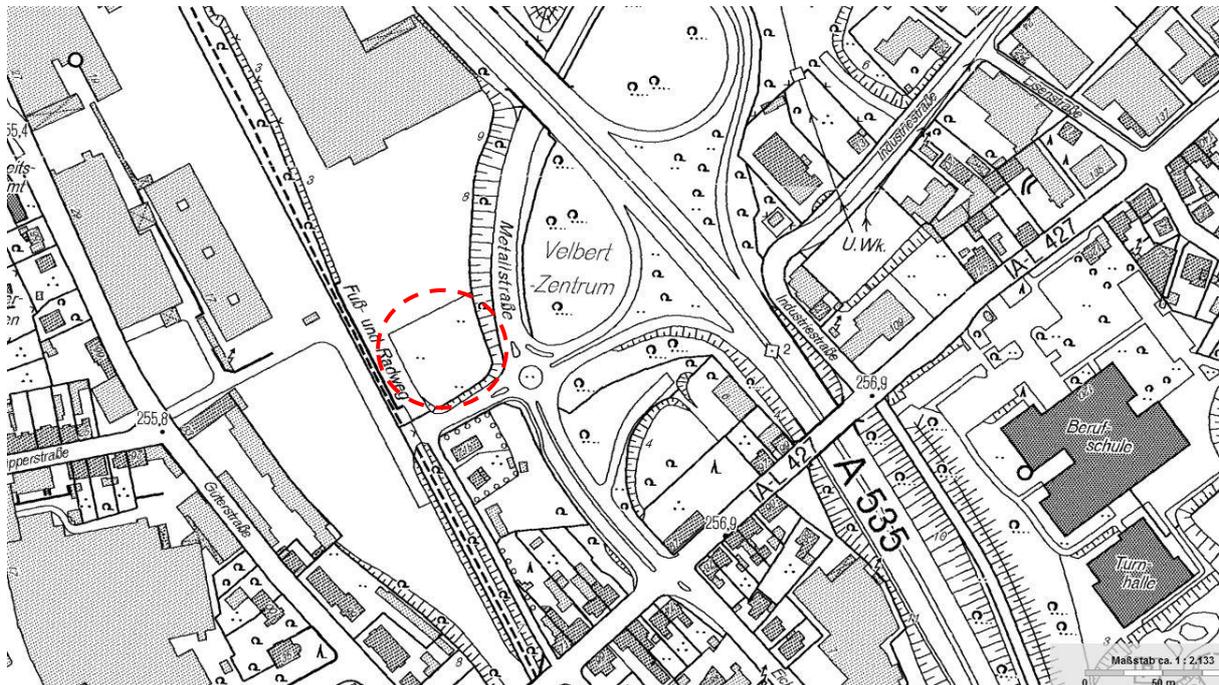


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Land NRW (2020), dl-de/zero-2-0)

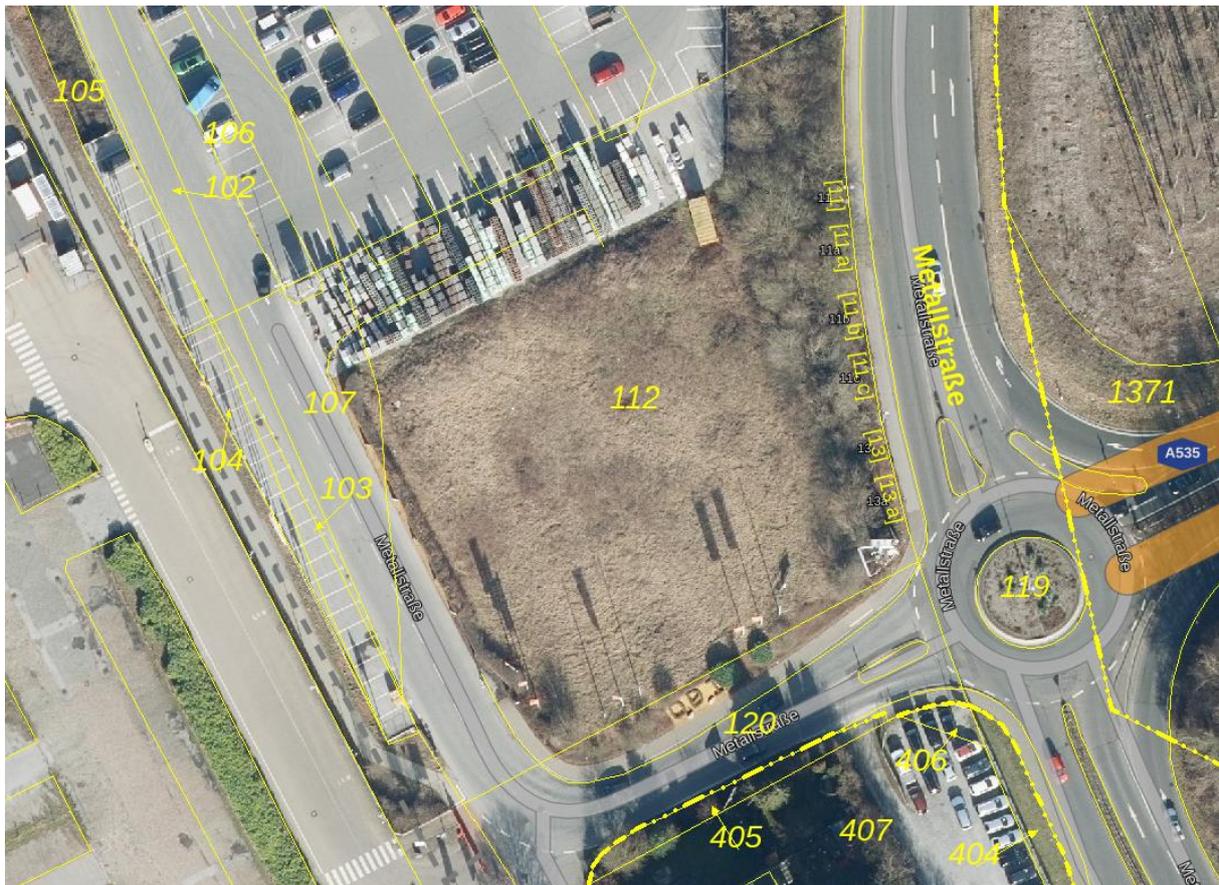


Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche, Bildflugdatum 23.02.2019 (Land NRW (2020), dl-de/zero-2-0)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können und die städtebaulichen Ziele *generell* in Zweifel ziehen, also unklar ist, ob das Eintreten mit artbezogenen Maßnahmen zu vermeiden ist. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht im Allgemeinen die Beurteilung des Artenschutzpotentials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf Vogelarten der Gehölze.

Die auf einer Fläche von ca. 3.300 m<sup>2</sup> zu errichtende Autowaschanlage soll neben den baulichen Anlagen auch offene Wasch- und Staubsaugerplätze umfassen, die zur östlich, unterhalb einer steilen Böschung angrenzenden Metallstraße ausgerichtet sind (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom 11.05.2020

### Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km<sup>2</sup>) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 40 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: Es handelt sich um 34 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreifer), drei Amphibienarten sowie drei Fledermausarten.

Tabelle 1: Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4608 (3. Quadrant)

			Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
<b>Säugetiere</b>			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<b>Amphibien</b>			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Erhaltungszustand:</b> G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd			
Internetabfrage vom 02.11.2020			

## Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **03.11.2020** untersucht.

Es handelt sich um eine frei zugängliche Brachfläche mit geringer Mikroreliefierung und teils grasigem Bestand, teils flächigem Brombeergebüsch und einem randlichen ebenfalls flächigem Aufkommen von Birken (frühes Stangenholzstadium). Die Brombeere breitet sich erkennbar in die grasbestandenen Flächen aus und wird ohne Pflegemaßnahmen in wenigen Jahren auf der ganzen Fläche verbreitet sein.

Älterer Baumbestand ist nicht vorhanden, längs der Zufahrt zum Baumarkt stockt eine Hainbuchenhecke, die ostexponierte Böschung zur Metallstraße (Autobahnabfahrt) ist mit Birken in Stangenholzstadium, aber auch mit geringem Baumholz bestanden.

Sehr kleinflächig (jeweils weniger als 1 m<sup>2</sup>) fanden sich bei der Begehung offene Wasserflächen (zumindest teilweise offenkundig durch Bodenuntersuchungen entstanden) sowie stark vernässte Stellen (vermutlich aufgrund massiver Verdichtung, die in Interpretation von älteren Luftbildern vermutlich auf temporäre Nutzungen als Baustelleneinrichtungen (in weiter zurückliegender Vergangenheit Autobahnbau, danach Errichtung des Baumarktes) zurückzuführen sind).

Informelle Nutzungen waren nur randlich festzustellen (keine erkennbare Nutzung zum Hunderauslauf, keine Trampelpfade, Feuerstellen o. ä.).



Foto 1: Grasiger Bestand ...



Foto 2: ... mit randlichen ...



Foto 3: ... dito ...

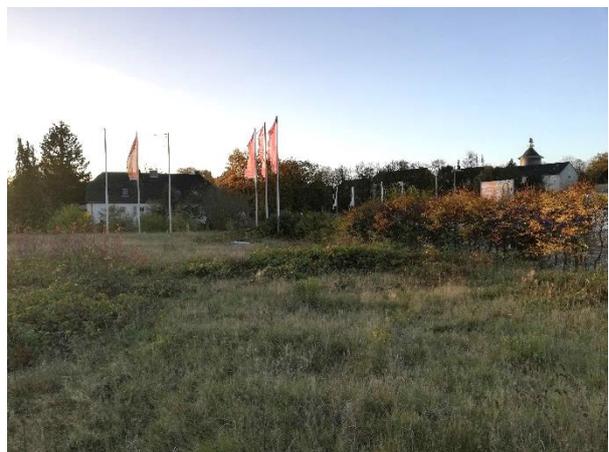


Foto 4: ... und zentral gelegenen Brombeerbeständen



Foto 5: Birkenaufkommen im Nordosten  
(angrenzend an den Parkplatz des Baumarktes)



Foto 6: dito



Foto 7: Hainbuchenhecke im Nordwesten  
(längs der Parkplatzzufahrt)



Foto 8: wassergefülltes Loch einer Bodenuntersuchung



Foto 9: Zufahrt zum Parkplatz des Baumarktes



Foto 10: benachbarte Gewerbefläche

### Wirkfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)  
*Maßstab: Individuum*
  2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)  
*Maßstab: Individuum / lokale Population*
  3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)  
*Maßstab: lokale Population*
1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.
- Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, vermieden werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.
- Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:
- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
  - rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.
- Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.
2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.
- Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (5) BNatSchG).
3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

### **A Amphibien**

Die Kreuzkröte nutzt als Laichgewässer sonnenexponierte, temporäre Kleingewässer und besiedelt als Pionierart des offenen Auenlandes heute vorwiegend Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen.

Die Geburtshelferkröte besiedelt vor allem Steinbrüche und Tongruben, im Siedlungsbereich auch Industriebrachen. Die Larven werden in sommerwarme Flachgewässer, Tümpel und Weiher aber auch in sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer abgesetzt.

Der Kammmolch kommt traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen sowie an offenen Auegewässern vor, besiedelt aber auch Sekundärlebensräume wie Kies-, Sand- und Tonabgrabungen, Flussauen sowie Steinbrüche. Die Laichgewässer sind gering beschattet und weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf.

Für diese im FIS verzeichneten Amphibienarten gibt es auf der Vorhabenfläche keine geeigneten Laichhabitats. Auch legt die Umgebungsnutzung keine Bedeutung als Landlebensraum für diese Art nahe.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.  
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.**

### **B Vögel**

Auf der Vorhabenfläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung wurden keine Großnester oder Horstbäume angetroffen, weshalb für Tag- und (betreffende) Nachtgreife keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist. Vom Vorhaben sind keine Höhlenbäume betroffen.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten Wald- und Offenlandarten sowie generell alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind, nicht vorliegen, ist bei diesen Arten eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen. Eine erhebliche Betroffenheit ist auch für Arten, die an oder in Gebäuden brüten, auszuschließen, da Gebäude nicht betroffen sind.

Für die Arten des Halboffenlandes werden keine Beeinträchtigungen erwartet, da für diese die sonstigen Lebensraumvoraussetzungen nicht vorliegen, v. a. aber weil die Fläche eine sehr geringe Größe bei stark isolierter Lage innerhalb von hochverdichteten Siedlungsflächen aufweist: Der Bluthänfling und Turteltaube sind Arten der ländlichen Gebiete bzw. im urbanen Raum eher großer Parkanlagen (z. B. Friedhöfe). Letztere stellen auch den Schwerpunkt urbaner Vorkommen des Girlitzes dar. Wiesen-, Baumpieper und Feldschwirl benötigen zum einen deutlich größere und weniger isolierte Flächen, z. T. auch freistehende Einzelbäume, die auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden sind.

Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten wird auf das Unterkapitel *D Sonstige Arten* verwiesen.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.**

**Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen.**

**Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten (*D Sonstige Arten*) wird verwiesen.**

### **C Säugetiere (Fledermäuse)**

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmende Brachfläche stellt einen im räumlichen Kontext häufig anzutreffenden Lebensraum dar und ist schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Bäume mit potentiellen Baumhöhlen sowie Gebäude sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Eine unmittelbare oder mittelbare Betroffenheit von Fledermausquartieren ist daher auszuschließen.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.**

**Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen.**

### **D Sonstige Arten**

In Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber **europäisch oder national geschützten Vogelarten** (v. a. den kulturfolgenden Arten), die ihre Fortpflanzungsstätten in Gehölzen finden, ist mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden. Wenn sie in den angrenzenden aber nicht unmittelbar betroffenen Gehölzbeständen (Straßenböschung) nisten, ist die ökologische Funktion im Falle eines Verlustes durch Störung im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet. Die mittelbar betroffenen Gehölze stellen lediglich einen sehr geringen Teil ihres potentiellen Gesamtreviers (verkehrsflächenbegleitende Gehölzsäume und Wald-/Waldrandflächen nur ca. 500 m südöstlich) dar. Somit kommt für den Verlust der jungen Birken sowie die stärkere Störungsintensität im Gehölzbestand der Straßenböschung der § 44 (5) BNatSchG zur Anwendung.

Die gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen Einschränkung von Rodungsarbeiten zwischen dem 1. März und dem 30. September sind einzuhalten.

### Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung aller **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Arten auszuschließen.**

Hinsichtlich **Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten** sind Verbots-  
tatbestände auszuschließen, soweit die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten  
in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eingehalten werden.

Essen, 6. November 2020



Andreas Bolle